

ANLEIHEBEDINGUNGEN

POB AG

Mannheim

Wandelschuldverschreibung 2026/2031

ISIN: DE000A46ZZB0 / WKN: A46ZZB

§ 1 (Allgemeines)

(1) **Nennbetrag und Einteilung.** Die bis zu 12.500 von der POB AG, Mannheim, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts (die "**Anleiheschuldnerin**"), begebenen Wandelschuldverschreibungen sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (der "**Nennbetrag**"). Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 1.250.000,00.

(2) **Globalverbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream Frankfurt**"), eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier für die Anleiheschuldnerin vertretungsberechtigter Personen oder wird auf Grundlage einer der Zahlstelle erteilten Vollmacht der Anleiheschuldnerin elektronisch erstellt und eingeliefert. Effektive Schuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) **Lieferung von Schuldverschreibungen.** Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln der Clearstream Frankfurt übertragbar sind.

§ 2 (Zinsen)

(1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29. Juni 2026 einschließlich (der "**Emissionstag**") mit jährlich 10,00 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, jeweils am 29. Juni und am 29. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), erstmals am 29. Dezember 2026, zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, unmittelbar vorausgeht, oder, falls das Wandlungsrecht (§ 6(1)) ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem Ausübungstag (§ 7(4)) unmittelbar vorausgeht.

(2) **Stückzinsen bei Wandlung.** Übt ein Anleihegläubiger sein Wandlungsrecht gemäß § 6 aus, werden ihm die seit dem letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Ausübungstag (ausschließlich) auf den Nennbetrag der gewandelten Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen (die „**Stückzinsen**“) im Rahmen der Abwicklung der Wandlung ausgezahlt. Die Auszahlung der Stückzinsen erfolgt durch die BankM AG als Zahlstelle (§ 14(1)) über Clearstream Frankfurt bzw. die jeweilige Depotbank des Anleihegläubigers durch Gutschrift auf das von der Depotbank geführte Konto des Anleihegläubigers. Die Berechnung erfolgt

nach dem Zinstagequotienten gemäß § 2(5). Auf zu liefernde Aktien werden keine Stückzinsen gezahlt.

(3) **Verzug bei Zinszahlung; Heilungsfrist.** Werden Zinsen auf die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht gezahlt, wird der ausstehende Zinsbetrag ab dem auf den Fälligkeitstag folgenden Tag bis zur tatsächlichen Zahlung mit dem in § 2(1) festgelegten Zinssatz weiterverzinst (Verzugszinsen). Ein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger gemäß § 13(1)(a) wegen nicht rechtzeitiger Zinszahlung besteht erst, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Fälligkeitstag nachgeholt wird (Heilungsfrist). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) **Verzug bei Aktienlieferung.** Werden im Wandlungsfall Aktien aufgrund Verschuldens der Anleiheschuldnerin nicht innerhalb der in § 13(1)(a) genannten Frist geliefert, wird der Nennbetrag der betroffenen Schuldverschreibungen bis zum Tag der Veranlassung der Auslieferung der Aktien mit dem in § 2(1) festgelegten Zinssatz weiterverzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) **Zinstagequotient.** Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine volle Zinsperiode ist oder einer Zinsperiode entspricht, findet die Zinsberechnungsmethode auf Basis des Zinstagequotienten actual/actual (ICMA-Regel 251) Anwendung. **"Zinsperiode"** bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 3 (Fälligkeit; Rückerwerb; Vorzeitige Rückzahlung)

(1) **Fälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden am 29. Juni 2031 (der **"Rückzahlungstag"**) zum Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Fällt der so bestimmte Rückzahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, gilt § 4(3) entsprechend.

(2) **Rückkauf.** Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr im Sinne von § 17 AktG verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen und an dem in der Bekanntmachung festgelegten Tag vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen fällt. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag (§ 4(3)) sein. Fällt der Tag der vorzeitigen Rückzahlung in einen Nichtausübungszeitraum gemäß § 6(4)(a) oder § 6(4)(b), so verschiebt sich der Tag der vorzeitigen Rückzahlung auf den fünfzehnten Geschäftstag nach dem Ende des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

§ 4 (Zahlungen)

(1) **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden von der Anleiheschuldnerin in Euro geleistet.

(2) **Zahlungen.** Zahlungen von Kapital, Zinsen und aller sonstigen auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Barbeträge werden von der Anleiheschuldnerin am jeweiligen Fälligkeitstag (§ 4(4)) an die Zahlstelle (§ 14(1)) zur Weiterleitung an Clearstream Frankfurt zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt (zur Weiterleitung an den jeweiligen Anleihegläubiger) geleistet. Alle Zahlungen an oder auf Weisung von Clearstream Frankfurt befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(3) **Geschäftstage.** Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Schuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen zu zahlen sind. Ein "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem (i) Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und (ii) Zahlungen in Euro über das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (T2 bzw. dessen Nachfolgesystem) abgewickelt werden können.

(4) **Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet "**Zahlungstag**" der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung gemäß § 4(3), und "**Fälligkeitstag**" bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

(5) **Hinterlegung bei Gericht.** Die Anleiheschuldnerin kann alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Mannheim hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 5 (Steuern)

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben.

Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.

§ 6 (Wandlungsrecht)

(1) **Wandlungsrecht.** Die Anleiheschuldnerin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht (das "**Wandlungsrecht**"), gemäß den Bestimmungen dieses § 6 an jedem Geschäftstag während des Ausübungszeitraums (§ 6(2)) jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) der Anleiheschuldnerin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin von EUR 1,00 (die "**Aktien**") zu wandeln. Der Wandlungspreis je Aktie (der "**Wandlungspreis**") beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, EUR 2,50. Das Wandlungsverhältnis (das "**Wandlungsverhältnis**") errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden

Wandlungspreis und beträgt anfänglich 1:40 (in Worten: eine Schuldverschreibung berechtigt anfänglich zum Bezug von 40 Aktien). Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.

(2) **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger vorbehaltlich § 6(3) und § 6(4) nur an Geschäftstagen innerhalb der nachstehend bestimmten Ausübungsfenster (jeweils ein "**Ausübungszeitraum**") ausgeübt werden. Während eines jeden Kalenderjahres bestehen vier Ausübungsfenster (jeweils erstmals im jeweiligen Kalenderjahr nach dem Emissionstag und letztmals im letzten Kalenderjahr vor dem Rückzahlungstag):

(a) vom 16. Januar bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres;

(b) vom 16. April bis zum 30. April jedes Kalenderjahres;

(c) vom 16. Juli bis zum 31. Juli jedes Kalenderjahres;

(d) vom 16. Oktober bis zum 31. Oktober jedes Kalenderjahres;

(3) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen.** Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 13 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.

(4) **Nichtausübungszeitraum.** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein "**Nichtausübungszeitraum**") ausgeschlossen:

(a) anlässlich von Hauptversammlungen der Anleiheschuldnerin während eines Zeitraums, der an dem achten Tag vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich) endet;

(b) während des Zeitraums beginnend mit dem Tag, an dem durch die Anleiheschuldnerin eine öffentliche Mitteilung mit konkreten Angaben über ein bevorstehendes Bezugsangebot der Anleiheschuldnerin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen veröffentlicht wird, sofern eine solche öffentliche Mitteilung nicht früher als zwei Tage vor der Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger erscheint, bzw., falls dies nicht der Fall ist oder die Mitteilung früher erfolgt, beginnend mit dem Tag, an dem ein Bezugsangebot im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

Sofern die Ausübungserklärung des Anleihegläubigers während des Nichtausübungszeitraums erfolgt, gilt die Ausübungserklärung als für den ersten Geschäftstag nach Ablauf des Nichtausübungszeitraums abgegeben.

§ 7 (Ausübung des Wandlungsrechts)

(1) **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag über seine Depotbank bei der Wandlungsstelle (§ 14(2)) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Ausübungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten: (i) Name und Anschrift der ausübenden Person; (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll; (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Clearstream

Frankfurt-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen; (iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und (v) in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.

(2) **Weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei Clearstream Frankfurt. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 Aktiengesetz für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

(3) **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert.

(4) **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Anleiheschuldnerin die Bezugserklärung erhalten hat. Derjenige Geschäftstag, an dem das Wandlungsrecht gemäß Satz 1 wirksam ausgeübt wird, ist der "**Ausübungstag**". Für den Fall, dass die in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; anderenfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

(5) **Kosten der Ausübung.** Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Anleiheschuldnerin anfallen, werden von der Anleiheschuldnerin getragen, vorbehaltlich § 7(1).

§ 8 (Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien)

(1) **Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien.** Nach einer Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien

ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen.

(2) **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8(1) erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8(1) anfallen.

(3) **Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.** Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin irgendeine Zahlung gemäß § 11(1) als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt keine Zahlung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin (derzeit EUR 1,00) herabgesetzt würde.

(4) **XETRA-Kurs.** Der "**XETRA-Kurs**" ist an einem Tag der volumengewichtete XETRA-Durchschnittskurs der Aktien (§ 6(1)), bzw., wenn kein XETRA-Kurs festgestellt wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse ("FWB") jeweils wie auf der Bloombergseite AQR oder einer Bloombergnachfolgerseite einer solchen Seite, oder wenn es keine entsprechende Bloombergseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite (die "**Relevante Seite**") angezeigt. Für den Fall, dass die Aktien nicht zum Handel an der FWB zugelassen sind, sind die entsprechenden Kurse an der wichtigsten nationalen oder regionalen Börse, an der die Aktien notiert sind, maßgeblich, jeweils wie auf der Relevanten Seite angezeigt. Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird die Wandlungsstelle (§ 14(2)) den XETRA-Kurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt).

§ 9 (Barzahlung statt Lieferung der Aktien in bestimmten Fällen)

(1) **Barzahlung statt Lieferung der Aktien.** Falls die Anleiheschuldnerin rechtlich gehindert ist, Aktien aus bedingtem oder genehmigtem Kapital bei Ausübung des Wandlungsrechts durch einen Anleihegläubiger zu begeben, ist sie verpflichtet, dies nach § 15 bekanntzumachen. Dem Anleihegläubiger, gegenüber dem die Anleiheschuldnerin bei Ausübung des Wandlungsrechts gehindert ist, steht dann das Recht nach § 13(1) zu. Sofern der Anleihegläubiger dieses Recht nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gemäß Satz 1 ausübt, kann der Anleihegläubiger anstelle der Lieferung der Aktien, auf die er ansonsten gemäß § 6(1) einen Anspruch hätte, aber an deren Ausgabe die Anleiheschuldnerin gehindert ist, einen Barbetrag in Euro (die „**Barzahlung**“) verlangen. Die Barzahlung je Aktie errechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse innerhalb eines Zeitraums von zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen, beginnend mit dem zehnten Handelstag vor dem Tag der Bekanntmachung gemäß Satz 1 (der „**Berechnungszeitraum**“), gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei EUR 0,005 abgerundet werden. Die Barzahlung wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums durch die Anleiheschuldnerin geleistet.

§ 10 (Bereitstellung von Aktien; Dividenden)

(1) **Bedingtes oder Genehmigtes Kapital.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin aus bedingtem oder genehmigtem Kapital der

Anleiheschuldnerin stammen. Sofern ein bedingtes Kapital zur Verfügung steht, wird die Anleiheschuldnerin zunächst dieses verwenden. Die Anleiheschuldnerin wird ein bedingtes Kapital in dem Umfang aufrechterhalten, der erforderlich ist, um die Wandlungsrechte aller dann noch ausstehenden Schuldverschreibungen bedienen zu können.

(2) **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem Kapital (§ 10(1) Satz 1) ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden (anfänglich Geschäftsjahr 2026), für dieses und jedes nachfolgende Geschäftsjahr in gleicher Weise wie die bereits bestehenden Aktien der Anleiheschuldnerin gewinnberechtigt. Die neuen Aktien können bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des Vorjahres beschließt, unter einer eigenen, von der ISIN der Stammaktien abweichenden Wertpapierkennung geführt werden.

§ 11 (Verwässerungsschutz)

(1) **Bezugsrechtskapitalerhöhung; sonstige Bezugsangebote.** Wenn die Anleiheschuldnerin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Ausnahme von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 11(1) Satz 2, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. **"Ex-Tag"** ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht", "ex Dividende" oder ex eines anderen Rechts, auf Grund dessen eine Anpassung des Börsenpreises im XETRA-System (oder einem Nachfolgesystem) erfolgt, gehandelt werden.

Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts kann die Anleiheschuldnerin nach ihrer Wahl an jeden Anleihegläubiger eine Ausgleichszahlung in bar (der **"Bezugsrechtsausgleichsbetrag"**) leisten oder eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen, wobei die Berechnung des Wandlungspreises die Anleiheschuldnerin als Berechnungsstelle übernimmt:

$$CP_n = CP_o \times (SP_o - VSR) / SP_o$$

wobei: CP_n = der neue Wandlungspreis; CP_o = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der FWB am Stichtag geltende Wandlungspreis; SP_o = der XETRA-Kurs am Stichtag; VSR = Bezugsrechtswert.

"Stichtag" ist, je nachdem, was zeitlich früher liegt, (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte haben, oder (ii) der Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorausgeht.

(2) **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Anleiheschuldnerin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis mit dem Quotienten No/N_n multipliziert, wobei No die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung und N_n die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung ist.

(3) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung.** Sofern vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin geändert wird (z.B. infolge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)) oder (ii) das Grundkapital der Anleiheschuldnerin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 11(2) entsprechend. Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert.

(4) **Verschmelzung; Andere Reorganisation.** Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz) mit der Anleiheschuldnerin als übertragendem Rechtsträger oder einer Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 Umwandlungsgesetz) oder Abspaltung (§ 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz) vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag hat ein Anleihegläubiger bei Ausübung des Wandlungsrechts Anspruch auf die entsprechende Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n), berechnet nach Maßgabe der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Anpassungsformeln. Bei einer Verschmelzung, bei der die Anleiheschuldnerin übernehmender Rechtsträger ist, oder bei einer Ausgliederung gemäß § 123 Absatz 3 Umwandlungsgesetz bleibt der Wandlungspreis unverändert.

(5) **Wirksamkeit; Auf-/Abrundung.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam oder im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 11(4), an dem Tag, an dem die Verschmelzung oder die andere Reorganisation rechtlich wirksam wird. Der Wandlungspreis wird auf vier Dezimalstellen aufgerundet; das Wandlungsverhältnis wird auf vier Dezimalstellen abgerundet. Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises als Ermäßigung anzusehen wäre, erfolgt keine Anpassung, soweit dadurch der Wandlungspreis unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin (derzeit EUR 1,00) herabgesetzt würde.

(6) **Zuständigkeit; Bekanntmachung.** Anpassungen gemäß diesem § 11 werden durch die Anleiheschuldnerin als Berechnungsstelle nach § 14(3) vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen. Die Anleiheschuldnerin hat jede Anpassung gemäß § 15 bekanntzumachen.

§ 12 (Status; Negativverpflichtung)

(1) **Status.** Die Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Schuldverschreibungen haben mindestens den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin hinsichtlich aufgenommener Gelder.

(2) **Negativverpflichtung.** Solange Schuldverschreibungen ausstehen und nicht sämtliche Wandlungsverpflichtungen erfüllt sind, verpflichtet sich die Anleiheschuldnerin, keine Grund- oder Mobiliarpfandrechte, sonstige Pfandrechte, dingliche Sicherheiten oder sonstige Sicherungsrechte (jedes ein "**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich hierauf bezogener Garantien oder Freistellungsvereinbarungen, zu gewähren oder bestehen zu lassen und sicherzustellen, dass keine Tochtergesellschaft für Kapitalmarktverbindlichkeiten einer Person Sicherheit gewährt oder bestehen lässt, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig und anteilig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen Sicherungsrechte an anderen gleichwertigen Gegenständen bzw. Garantien oder Freistellungsvereinbarungen in

der gleichen Höhe zu gewähren. Die Verpflichtung findet keine Anwendung auf (i) Sicherungsrechte, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten oder Beteiligungen durch die Anleiheschuldnerin oder eine Tochtergesellschaft an solchen Vermögenswerten bereits bestehen, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs bestellt wurden, (ii) gesetzlich vorgeschriebene Sicherungsrechte sowie Sicherungsrechte, die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen oder aufgrund von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken oder Versicherern bestellt werden, (iii) Sicherungsrechte zur Refinanzierung bestehender besicherter Verbindlichkeiten, soweit der besicherte Betrag und der Umfang der Sicherheit nicht erweitert werden, sowie (iv) Sicherungsrechte für Bankfinanzierungen, Akquisitionsfinanzierungen oder sonstige Finanzverbindlichkeiten, die keine Kapitalmarktverbindlichkeiten im Sinne dieses § 12(2) darstellen. Die vorstehende Verpflichtung gilt zudem nicht, soweit ihre Einhaltung nach pflichtgemäßer Einschätzung des Vorstands der Anleiheschuldnerin die geordnete Geschäftsführung oder die Finanzierungsfähigkeit der Anleiheschuldnerin oder einer Tochtergesellschaft unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

"Kapitalmarktverbindlichkeit" bedeutet jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit zur Rückzahlung aufgenommener Gelder in Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen oder ähnliche Wertpapiere, soweit sie an einer Börse oder im Freiverkehr notiert, zugelassen oder gehandelt werden können, sowie durch ein deutschem Recht unterliegendes Schuldscheindarlehen verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind. **"Tochtergesellschaft"** bezeichnet ein abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG.

§ 13 (Kündigung durch Anleihegläubiger)

(1) **Kündigungsrecht.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die **"Kündigungserklärung"**) gegenüber der Anleiheschuldnerin zu kündigen und fällig zu stellen und Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich der darauf bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn:

(a) die Anleiheschuldnerin (i) eine fällige Zinszahlung nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Fälligkeitstag leistet (Heilungsfrist gemäß § 2(3)), (ii) den Nennbetrag bei Fälligkeit (§ 3(1)) nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Fälligkeitstag zurückzahlt, oder (iii) Aktien aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts nicht innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Ausübungstag liefert, soweit die Lieferung aus dem bedingten Kapital erfolgt, bzw. nicht innerhalb von 60 Geschäftstagen nach dem Ausübungstag liefert, soweit die Lieferung aus genehmigtem Kapital erfolgt;

(b) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, insbesondere aus § 12(2), nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Nichterfüllung länger als 60 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Anleihegläubiger oder der Zahlstelle erhalten hat;

(c) die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungen allgemein einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt;

(d) ein Antrag auf Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen die Anleiheschuldnerin von einem Gläubiger bei Gericht eingereicht wird und dieser Antrag nicht binnen 90 Tagen nach Einreichung abgewiesen oder ausgesetzt wurde (wobei eine

Abweisung oder Aussetzung mangels Masse das Recht der Anleihegläubiger, ihre Schuldverschreibungen fällig zu stellen, nicht beeinträchtigt), oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten aller ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt;

(e) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt;

(f) die Anleiheschuldnerin ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder nahezu vollständig einstellt, es sei denn, eine solche Einstellung erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese andere Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen;

(g) die Einbeziehung der Aktien der Anleiheschuldnerin in den Handel im Freiverkehrssegment m:access der Börse München oder in einen vergleichbaren Markt eines anderen organisierten Marktplatzes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums vor dem Rückzahlungstag endet und nicht innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden des Endens der Einbeziehung eine vergleichbare Notierung in einem anderen Marktsegment derselben Börse oder an einer anderen Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufgenommen wird.

(2) **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

(3) **Kündigungserklärung.** Eine Kündigungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin eine schriftliche Erklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er die betreffenden Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung hält. Kündigungserklärungen sind unwiderruflich.

§ 14 (Zahlstelle; Wandlungsstelle; Berechnungsstelle)

(1) **Zahlstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die BankM AG, Frankfurt am Main, zur Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit. Adressänderungen werden gemäß § 15 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

(2) **Wandlungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die BankM AG, Frankfurt am Main, zur Wandlungsstelle (die "**Wandlungsstelle**" und gemeinsam mit der Zahlstelle, die "**Verwaltungsstellen**") bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit. Adressänderungen werden gemäß § 15 bekanntgemacht.

(3) **Berechnungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin übernimmt die Funktion als Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"). Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

(4) **Ersetzung.** Die Anleiheschuldnerin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle sowie eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine andere anerkannte Bank zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle bestellen. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 15 bekanntzumachen.

(5) **Bindungswirkung von Entscheidungen.** Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Anleiheschuldnerin und alle Anleihegläubiger bindend.

(6) **Erfüllungsgehilfen der Anleiheschuldnerin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigen Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 7(2) geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

§ 15 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung an Clearstream Frankfurt zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt gemäß den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream Frankfurt vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream Frankfurt als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

Die Anleiheschuldnerin wird solche Bekanntmachungen zusätzlich über eines oder mehrere elektronische Kommunikationssysteme (insbesondere auf der Investor-Relations-Seite der Anleiheschuldnerin unter <https://pob.ag>) sowie ergänzend, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger bekanntmachen.

§ 16 (Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter)

(1) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in § 16(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

(2) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

(3) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 ff. SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen; dabei gilt, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen.

(4) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 17(5)

und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(5) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 16(2) zuzustimmen.

(6) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 16 erfolgen gemäß §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 15.

§ 17 (Verschiedenes)

(1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Mannheim, Bundesrepublik Deutschland.

(3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich § 17(4), Mannheim, Deutschland.

(4) **Zuständigkeit Frankfurt für SchVG-Angelegenheiten.** Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

(5) **Geltendmachung von Ansprüchen.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

(6) **Vorlegungsfrist.** Die in § 801(1) Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen in Bezug auf Zinsen beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Datum, an dem die jeweilige Zinszahlung erstmals fällig und zahlbar wird.

§ 18 (Teilunwirksamkeit)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich

möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten.

— *Ende der Anleihebedingungen* —